

Beschluss vom 25. August 2026

Kleine Anfrage 2026/16

betreffend «Schulgesetz wird ausgehebelt – Volksentscheid übergangen und der Regierungsrat schaut weg?»

In einer Kleinen Anfrage vom 28. Mai 2026 stellt Kantonsrat Mariano Fioretti verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Integrativen Schulform (ISF) und deren gesetzlicher Verankerung.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Aus welchem Grund und auf welcher Rechtsgrundlage hält der Regierungsrat das geltende Schulgesetz nicht ein?*

Das Schulgesetz (SHR 410.100) selbst enthält keine Bestimmungen zur integrativen Schulform. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diesbezüglich keine für den Kanton Schaffhausen geltende Rechtsgrundlage besteht: Am 27. Oktober 2008 beschloss der Kantonsrat mit 71:0 Stimmen, dem interkantonalen Sonderpädagogik-Konkordat beizutreten (SHR 410.240), das auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Mit den «Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen», vom Erziehungsrat am 6. Juni 2007 erlassen und vom Regierungsrat am 3. Juli 2007 genehmigt (nachfolgend: Richtlinien), waren zuvor die Voraussetzungen für den Beitritt geschaffen worden.

Das Sonderpädagogik-Konkordat hat u.a. zum Ziel, den in der Bundesverfassung, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG; SR 151.3]) festgehaltenen Verpflichtungen und Vorgaben nachzukommen (Art. 1 Abs. 1 Sonderpädagogik-Konkordat). Dazu gehört insbesondere auch der Grundsatz, dass die Vereinbarungskantone des Sonderpädagogik-Konkordats die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in der Regelschule fördern (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b Sonderpädagogik-Konkordat). Weiter wird darin der Grundsatz statuiert, dass integrative Lösungen separierenden Lösungen vorzuziehen sind (Art. 2 Abs. 1 lit. b Sonderpädagogik-Konkordat).

Beim Sonderpädagogik-Konkordat handelt es sich um eine interkantonale Vereinbarung mit gesetzgebendem Charakter. Der Beitrittsbeschluss des Kantonsrats unterstand daher dem fakultativen Referendum (Art. 33 Abs. 1 lit. b Kantonsverfassung [SHR 101.100]; KRB vom

27. Oktober 2008, Amtsblatt 2008, S. 1584). Somit verfügt das Sonderpädagogik-Konkordat über die demokratische Legitimation, um als genügende rechtliche Grundlage für die entsprechenden Tätigkeiten für Kanton und Gemeinden zu dienen.

Daraus ergibt sich, dass eine Verankerung der ISF im Schulgesetz zwar wünschbar und auch weiterhin vorgesehen, jedoch für die Einführung von ISF im Kanton Schaffhausen nicht zwingend notwendig ist.

Insbesondere zu Beginn der Einführung von ISF haben Gemeinden im Kanton Schaffhausen ISF als Schulversuch gemäss Art. 27 Schulgesetz dem Erziehungsrat vorgelegt und von diesem bewilligen lassen. Aufgrund des vorstehend Ausgeführten wäre dies spätestens mit Inkrafttreten des Sonderpädagogik-Konkordates per 1. Januar 2011 jedoch nicht mehr zwingend notwendig gewesen.

2. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass das geltende Schulgesetz keine Integrative Schulform vorsieht? (Art. 21 Abs. 2 Schulgesetz)

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Falls ja, weshalb hebt der Regierungsrat das geltende Recht und den Volkswillen aus?

Siehe Antwort zu Frage 1: Das geltende Recht und der Volkswille werden eben gerade nicht ausgehebelt, da der Beschluss des Kantonsrats über den Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat vom 27. Oktober 2008 dem fakultativen Referendum unterlag.

4. Weshalb erlässt der Regierungsrat Richtlinien beziehungsweise weshalb verfasst das Erziehungsdepartement einen Leitfaden, um ISF trotz fehlender gesetzlicher Grundlage einzuführen beziehungsweise zu legitimieren?

Siehe Antwort zur Frage 1: Die «Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen» wurden vom Erziehungsrat am 6. Juni 2006 erlassen und vom Regierungsrat am 3. Juli 2007 genehmigt, um die Voraussetzungen für den Beitritt des Kantons Schaffhausen zum Sonderpädagogik-Konkordat zu schaffen. Die Richtlinien wurden laufend angepasst, zuletzt mit Beschluss des Erziehungsrates vom 6. Mai 2026.

Bei dem vom Erziehungsdepartement erstellten Leitfaden handelt es sich um Handlungsanleitungen des Departementes an die mit der entsprechenden Angelegenheit betrauten Personen. Diese Handlungsanweisungen stützen sich auf übergeordnete Bestimmungen wie bspw. die Sonderschulverordnung (SHR 411.222) oder die erwähnten Richtlinien und sind daher rechtlich genügend abgestützt.

5. *Was war der Grund dafür, ISF unter neuen Bezeichnungen zu verpacken? (Pädagogische Verantwortungseinheit, sonderpädagogische Förderung, sonderpädagogisches Grundangebot, interdisziplinäre Unterstützungsdienste sowie sonderpädagogische Kompetenzzentren)*

Die genannten Begriffe sind in den Richtlinien enthalten und präzisieren die Ausgestaltung des sonderpädagogischen Angebots im Kanton Schaffhausen. Sie bezeichnen also nicht die Integrative Schulform selbst, sondern sind als Begriffe notwendig, um die Struktur, die Zuständigkeiten und die Steuerung des gesamten sonderpädagogischen Systems im Kanton Schaffhausen abzubilden und voneinander abzugrenzen. Diese Begriffe dienen demnach der organisatorischen Gliederung, Zuständigkeitsklärung und Ressourcensteuerung des sonderpädagogischen Bereichs als Ganzes, während der Begriff «Integrative Schulform» die übergeordnete organisatorische Beschulungsform bezeichnet.

6. *Wie gedenkt der Regierungsrat, die Einhaltung des geltenden Rechts wiederherzustellen?*

Siehe Antwort zu Frage 1.

7. *Wird der Regierungsrat eine Weisung erlassen, damit sämtliche Schulen wieder gemäss geltendem Schulgesetz geführt werden?*

Da die ISF auf einer genügenden rechtlichen Grundlage beruht, ist eine Rückkehr zu vollständig separierenden Lösungen nicht angezeigt und würde zudem im Widerspruch stehen zu übergeordnetem Recht wie bspw. dem Sonderpädagogik-Konkordat und dem BehiG.

8. *Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, dass gestützt auf das aktuelle Schulgesetz sämtliche Bewilligungen widerrufen werden müssten und keine neuen Bewilligungen zur Einführung von ISF erteilt werden können?*

Siehe Antwort auf die Fragen 1 und 7: Es müssen keine Bewilligungen widerrufen werden. Da u.a. mit dem Sonderpädagogik-Konkordat genügende rechtliche Grundlagen bestehen, um ISF einzuführen, müssen auch keine neuen Bewilligungen erteilt werden.

9. *Wie beurteilt der Regierungsrat den Beschluss des Zürcher Kantonsrats zur Wiedereinführung von Förderklassen?*

Die aktuelle Rechtslage im Kanton Zürich ist eine andere als jene im Kanton Schaffhausen. Der Kanton Zürich hat die integrative Beschulung vor rund 20 Jahren eingeführt, weshalb sich die aktuelle Situation nicht mit jener im Kanton Schaffhausen vergleichen lässt. Die im Frühling 2026 beschlossene revidierte Fassung des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich setzt eine kantonale Volksinitiative um und führt die Förderklassen wieder ein. Die Vorlage selbst sieht

keine Pflicht für Gemeinden vor, Förderklassen einzuführen. Dies liegt im Ermessen der Gemeinden. Bereits vor der Revision des Volksschulgesetzes im Frühling 2026 war es im Kanton Zürich möglich, Kleinklassen zu führen. Diese Möglichkeit wurde jedoch nur von sehr wenigen Gemeinden genutzt.

10. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass Kinder für ihre schulische Entwicklung Erfolgserlebnisse benötigen und dass ein «Ausstellen» von Kindern im Rahmen von ISF kontraproduktiv ist?

Es ist wichtig, dass Kindern mit besonderem Bildungsbedarf solche Erfolgserlebnisse der fachlichen, sozialen und persönlichen Art gerade und spezifisch im Rahmen der ISF ermöglicht werden. Integrative Förderkonzepte bauen gezielt auf den Stärken der Kinder auf und ermöglichen so systematisch Erfolgserlebnisse. Die Kinder erleben den Schulalltag, Freundschaften und gemeinsames Lernen zusammen mit Kindern ohne Förderbedarf und erfahren so ein Zugehörigkeitsgefühl. Ausserdem stärkt das integrative Setting das Lernen von Mitschülerinnen und Mitschülern, das im separativen Setting weniger ausgeprägt ist. Die Kinder erleben somit Teilhabe an der Klassengemeinschaft sowie individuelle Förderung. Sie lernen an (positiven) Vorbildern und machen die Erfahrung, dass sie Herausforderungen erfolgreich bewältigen können. Die Kinder werden im Rahmen von ISF also keineswegs «ausgestellt».

Schaffhausen, 25. August 2026

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger